Frau
Irmgard Badura
Behindertenbeauftragte der Bayerischen
Staatsregierung
Winzerer Str. 9

80797 München

Berlin, 10.04.2011

Sehr geehrte Frau Badura,

Herr Odo[redacted] aus Hersbruck, meinem Wahlkreis, Vater eines erwachsenen schwerbehinderten Sohnes, der zuhause wohnt, wandte sich an mich mit der Bitte um Unterstützung. Ich füge Ihnen einen Zeitungsartikel vom 5.3.2011 bei, der diesen Fall auch noch einmal ausführlich darstellt.

Herr Od[redacted]r berichtet in seinem Schreiben, dass der Sozialhilfeträger, der die Grundsicherung für das behinderte Kind übernommen habe - hier das Landratsamt Nürnberger Land - bei ihm und anderen Eltern in derselben Situation die Abzweigung des Kindergeldes beim Sozialamt beantragt habe. Diese „Umleitung" des Kindergeldes könne nur dann vermieden werden, wenn die Eltern Belege für jede noch so geringe Aufwendung für das Kind dem Sozialhilfeträger vorlegen würden.
Das Landratsamt berufe sich bei seiner Praxis auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom Dezember 2008. Nach Ansicht von Herrn Odoerfer bezieht sich dieses Urteil allerdings auf das Kindergeld für Behinderte, die in Heimen versorgt werden und nicht zuhause von den Eltern.

Dem Presseartikel habe ich entnommen, dass die Sozialrichtlinien des Bayerischen Landkreistages, auf die sich die Sozialhilfeträger berufen, nicht verpflichtend sind, sondern nur „Soll-Bestimmungen" enthalten.

Sehr geehrte Frau Badura,
über eine Stellungnahme zum geschilderten Sachverhalt aus Ihrer Sicht würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen und vielem Dank

Stellungnahme zur Abzweigung von Kindergeld

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schaidinger,
sehr geehrter Herr Präsident Dr. Brandl,
sehr geehrter Herr Präsident Dr. Kreidl,
sehr geehrter Herr Präsident Hölzlein,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Holzwarth,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchte ich in o.g. Sache grundsätzlich Stellung nehmen:

Die Rechtslage ist meines Erachtens in Folge zweier BFH-Urteile (Urteil v. 17.12.2008, Az. III R 6 / 07; Urteil v. 9.2.2009, Az. III R 37/07), welche auf die maßgebliche Vorschrift des § 74 EStG abstellen, wie folgt:

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Kommunen, ob und in welcher Höhe sie die Abzweigung des Kindergeldes bei der Familienkasse beantragen oder nicht; gleichzeitig sind die Kommunen dabei an die Grundsätze der Sparsamkeit / Wirtschaftlichkeit gebunden. Die Familienkassen müssen dann über diesen Antrag wiederum ermessensgerecht entscheiden.

Dies gilt insbesondere für folgende Fallkonstellationen:

1) Das behinderte volljährige Kind erhält Grundsicherungsleistungen nach Sozialhilferecht vom Sozialleistungsträger (= Kommunen) - so die Fallkonstellation im Urteil v. 17.12.2008.
2) Das volljährige behinderte Kind ist auf Kosten des Sozialleistungsträgers (= Kommunen) vollstationär in einer Pflegeeinrichtung untergebracht - so die Fallkonstellation im Urteil v. 9.2.2009.

Soweit ich die Urteile richtig interpretiere, ist das Argument dieser Rechtsprechung, dass das Kindergeld grundsätzlich dem Sozialleistungsträger zustehe, soweit dieser in erster Linie für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Anderes gelte dann, wenn die Aufwendungen der Eltern für das Kind mindestens die Höhe des Kindergeldes erreichen. Dann sei eine Abzweigung nicht mehr ermessensgerecht.

Das bedeutet, dass die Abzweigung teilweise oder sogar ganz seitens der Eltern vermieden werden kann, wenn sie durch Belege Aufwendungen für ihr Kind nachweisen können.

Das bedeutet in meinen Augen für den status quo Folgendes: Ich fordere die Kommunen als Antragsteller und die Familienkassen als über den Antrag entscheidende Behörden auf, über diese Möglichkeit der Abwendung der Abzweigung ordentlich aufzuklären. Erfreulicherweise hat auch Frau Staatsministerin Haderthauer bereits kürzlich die Kommunalen Spitzenverbände um diese Aufklärung gebeten.

Diese Aufklärung ist meines Erachtens auch vor allem deshalb unerlässlich, da den Eltern überhaupt die Möglichkeit gegeben werden muss durch die Vorlage von Belegen die Abzweigung zu vermeiden – auch angesichts der Tatsache, dass jahrelang eben keine Abzweigung in diesen Fallkonstellationen erfolgte.

Problematisch an der Rechtsprechung des BFH sehe ich den Punkt, dass die Eltern im Regelfall ihre sämtlichen Aufwendungen für das Kind **belegen** müssen. Denn insofern stellte nämlich der BFH im Urteil v. 9.2.2009 fest, dass nur tatsächlich entstandene und durch Belege glaubhaft gemachte Kosten zu berücksichtigen seien.

Zumindest für die Fallkonstellation, dass die Kinder bei den Eltern leben, halte ich diese Aussage für nicht nachvollziehbar. Denn in solchen Fallkonstellationen kann man vom Regelfall der Lebenswirklichkeit ausgehen, nämlich dass die Eltern natürlich Aufwendungen für ihr Kind haben, die das Kindergeld übersteigen. Alles andere wäre meines Erachtens lebensfremd.

Meines Erachtens müssten die Kommunen bzw. die Familienkassen deshalb **auch ohne Vorlage von Nachweisen** im Regelfall davon ausgehen, dass Eltern erhebliche finanzielle Aufwendungen haben, zumindest wenn ihre volljährigen behinderten Kinder bei ihnen im Haushalt leben. Folglich bin ich davon überzeugt, dass zumindest in diesen Fällen auch ohne Vorlage von Belegen von einem Abzweigungsantrag abzusehen ist. Hierzu fordere ich die Kommunen ausdrücklich auf. Genauso fordere ich die Familienkassen auf, in diesen Fällen auch ohne Vorlage der Belege, den Abzweigungsantrag abzulehnen.

Für die Zukunft kann meines Erachtens diese Problematik nur - falls rechtlich möglich - durch eine **völlig klare Weisung des Bundes** an seine Familienkassen gelöst werden. Falls dies nicht

möglich ist, kann diese Problematik nur durch eine **Änderung des bundesrechtlichen § 74 EStG** zufriedenstellend für Menschen mit Behinderung gelöst werden. Letztlich sollte darin die Abzweigung von Kindergeld bei Kindern mit Behinderung vom Grundsatz her unterbunden werden.

Der Grund für diese Einschätzung liegt in dem Verfahren der Kindergeldabzweigung:

Die Kommune stellt in o.g. Fallkonstellationen eigenverantwortlich im eigenen Ermessensbereich einen Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes bei der zuständigen Familienkasse. Die Familienkassen, welche Bundesfinanzbehörden sind, fällen dann eine Ermessensentscheidung hinsichtlich der Frage, ob sie der Abzweigung zustimmen oder nicht. Die Entscheidung über die Abzweigung liegt also letztlich bei der Familienkasse.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Badura
Beauftragte der Staatsregierung

[redacted]

Marlene Mortler
Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzende der Arbeitsgruppe Tourismus der CDU/CSU

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Wilhelmstr. 60, Zi. 216
Tel.: (030) 227 - 72 337
Fax: (030) 227 - 76 637
Mail: marlene.mortler@bundestag.de
www.marlenemortler.de

An den
Beauftragten der Bundesregierung
für die Belange behinderter Menschen
Herrn
Hubert Hüppe

Berlin, 09.06.2011

Postaustausch

Sehr geehrter Herr Hüppe, Lieber Hubert,

Herr Odo[redacted]aus Hersbruck, meinem Wahlkreis, Vater eines erwachsenen schwerbehinderten Sohnes, der zuhause wohnt, wandte sich an mich mit der Bitte um Unterstützung bei der Klärung der Frage, inwieweit den Eltern das Kindergeld von den Kommunen nicht „abgezweigt" wird, auch ohne durch Belege nachweisen zu müssen, welche Aufwendungen die Eltern für dieses Kind hatten.

Ich hatte mich wegen dieser Frage an die Bayerische Behindertenbeauftragte Irmgard Badura gewandt, die mir inzwischen geantwortet hat. Beide Schreiben füge ich Ihnen bei sowie einen Zeitungsartikel vom 05.03.2011, der diesen Fall auch noch einmal ausführlich darstellt.

Sehr geehrter Herr Hüppe,

aufgrund des Schreibens der Landesbehindertenbeauftragten, bitte ich Sie, entsprechend deren eindeutigen Empfehlung, dafür im gesamten Bundesgebiet zu werben, dass die Kommunen von einem Abzweigungsantrag auch ohne Vorlage von Belegen absehen, soweit das behinderte Kind bei den Eltern im Haushalt lebt.
Desweiteren bitte ich Sie, sich für eine Änderung von § 74 EStG einzusetzen, so dass künftig die Abzweigung des Kindergeldes eindeutig geregelt ist und nicht mehr in das Ermessen der Kommunen fällt.

Mit freundlichen Grüßen und vielem Dank

Ihre Marlene Mortler

Beauftragter der Bundesregierung
für die Belange behinderter Menschen

Hubert Hüppe

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 53, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL 03018 527-2944
FAX 03018 527-1871
E-MAIL buero@behindertenbeauftragter.de
Internet www.behindertenbeauftragter.de

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen · 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Marlene Mortler
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per Postaustausch

EINGEGANGEN
27. Juli 2011
Erl.....

Berlin, 26. Juli 2011
AZ AS 1 - 900/11

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, liebe Marlene,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Juni 2011. Auch ich habe schon von Fällen erfahren, in denen Kommunen bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes bei im Haushalt der Eltern lebenden, behinderten Kindern beantragt haben.

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen hat bereits eine sehr ausführliche Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes erstellt. Ebenfalls existiert ein Urteil des Finanzgerichts Münster, wonach eine Abzweigung des Kindergeldes an die Kommune gemäß § 74 Absatz 1 EStG nicht in Betracht kommt, wenn kindergeldberechtigte Eltern Aufwendungen für ihr Kind tragen, die mindestens so hoch sind wie das Kindergeld. Beide Dokumente erhalten Sie zur Kenntnis.

Da der Einzelnachweis von Aufwendungen für das behinderte Kind eine zusätzliche Belastung und auch ungerechtfertigten Aufwand für die betroffenen Eltern bedeutet, schließe ich mich der Einschätzung der Bayerischen Behindertenbeauftragten Irmgard Badura in dem übersendeten Schreiben vom 24. Mai 2011 an. Es wird im Regelfall davon auszugehen sein, dass den Eltern behinderter Kinder tatsächlich Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes entstehen und somit eine Abzweigung an den Sozialhilfeträger ohnehin nicht mehr in Betracht kommt. Die Forderung nach einem Einzelnachweis hat meines Erachtens eher den Hintergrund, die Abzweigung in möglichst vielen Fällen durchsetzen zu können. Dies gilt insbesondere dann, wenn Eltern behinderter Kinder völlig überraschend mit dem Antrag auf Abzweigung konfrontiert werden und somit im Vorfeld mangels Kenntnis gar nicht die Gelegenheit hatten, entsprechende Belege zu sammeln.

Ich werde mich daher, Ihrer Bitte folgend, an das Bundesministerium für Finanzen wenden und darauf drängen, dass § 74 EStG dahingehend geändert wird, dass eine Abzweigung von Kindergeld bei im Haushalt der Eltern lebenden, behinderten Kindern ausgeschlossen wird. Darüber hinaus müssen die Familienkassen bis zum Zeitpunkt einer etwaigen Gesetzesänderung angewiesen werden, entsprechende Anträge der Kommunen grundsätzlich abzulehnen.

Über den Fortgang des Verfahrens werde ich Sie in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen

